



## Auto / Motorfahrzeuge

---

### Zusammenfassung

Der Grundbedarf ist ein Pauschalbetrag, welcher durch die Klientel grundsätzlich nach eigenem Gutdünken und somit auch für ein Motorfahrzeug verwendet werden darf. Darüber hinaus haben bedürftige Personen in der Regel keinen Anspruch auf Beiträge an die Kosten für Betrieb und Unterhalt eines Motorfahrzeugs. Ausnahmsweise übernimmt der Sozialdienst solche Kosten, wenn die Klientel aus bestimmten Gründen auf das Motorfahrzeug angewiesen ist. Stellt das Motorfahrzeug einen Vermögenswert dar, welcher den Vermögensfreibetrag übersteigt, muss es verkauft werden. Die Unterhaltskosten für ein Motorfahrzeug dürfen das Budget nicht dermassen belasten, dass die Versorgung der Klientel mit Nahrung, Kleidung, etc. nicht mehr sichergestellt ist.

---

### Rechtliche Grundlagen

SKOS SKOS C.6.3, D.3.1

Art. 9, Art. 28, Art. 30, Art. 32 Abs. 3, Art. 34 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 117 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

Art. 8k Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

Art. 38a Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV), BSG 761.111

Urteil 100.2010.358U des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 18.05.2011

---

### Materielle Regelung

#### 1. Grundsatz: Keine Kostenübernahme durch die Sozialhilfe

Ein Motorfahrzeug gehört nicht zum sozialen Existenzminimum und wird in der Regel auch nicht für eine angemessene Teilnahme am sozialen Leben benötigt. Die Kosten eines privaten Motorfahrzeugs werden im Sozialhilfebudget daher grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Sozialdienste haben Zugriff auf die Fahrzeugdaten der Strassenverkehrsbehörde (Art. 38a StrVV).

#### 2. Ausnahme: Kostenübernahme durch die Sozialhilfe

Der Sozialdienst berücksichtigt Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs von angemessenem Wert im Budget, wenn dieses aus gesundheitlichen Gründen, zu Erwerbszwecken oder aufgrund eines stark abgelegenen Arbeitsplatzes benötigt wird. Erwerbstätige Personen sind dann auf ein Auto angewiesen, wenn sie das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Dies ist der Fall, wenn jemand einer Schichtarbeit (früh morgens oder spät abends) nachgeht oder an einem Ort arbeitet, der mit dem öffentlichen Verkehr nur schlecht zu erreichen ist.

Ist eine unterstützte Person aus den genannten Gründen auf ein Auto angewiesen, werden die Autokosten als situationsbedingte Leistungen ins Unterstützungsbudget aufgenommen.

### **2.1 Vergütung bei Vorliegen eines Ausnahmefalls**

Die Kosten für den Benzinverbrauch werden ins Unterstützungsbudget eingesetzt (Ansatz: Fr. 0.20 pro Kilometer). Die Auslagen für Versicherung, Steuern, Reparaturen, Parkplatzmiete usw. werden separat vergütet, im Zeitpunkt wenn sie anfallen. Wenn die Klientel regelmässig den öffentlichen Verkehr benützt, wird beim Grundbedarf kein Abzug für die Verkehrsauslagen vorgenommen.

### **2.2 Vergütung bei Benötigung zur Erwerbstätigkeit**

Sofern das Auto zur Erwerbstätigkeit benötigt wird (z.B. Aussendienst) ist zu beachten, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin in der Regel die Kosten als Spesen separat vergütet. Sollte dies nicht der Fall sein, übernimmt der Sozialdienst die Kosten für die Steuern, die Versicherung, allfällige Reparaturen, Parkplatzmiete und Benzinkosten (vgl. oben). Bei Selbständigerwerbenden gehören die Kosten ins Betriebsbudget.

## **3. Motorfahrzeug als Vermögenswert**

Sofern keine Ausnahme nach Ziffer 2 vorliegt und das private Motorfahrzeug einen erheblichen Vermögenswert darstellt, welcher zusammen mit allfälligen weiteren Vermögenswerten den Vermögensfreibetrag gemäss SKOS D.3.1 übersteigt, muss es verkauft werden. Die Berechnung des Vermögenswertes kann über das Internet unter <http://www.autoscout24.ch>, <https://www.comparis.ch/carfinder/default> und <https://auto.ricardo.ch/> vorgenommen oder direkt bei einem Autohändler oder einer Autohändlerin erfragt werden. Um den genauen Verkehrswert festzustellen, ist eine kostenpflichtige Bewertung durch Eurotax zu prüfen. Die entstehenden Kosten übernimmt der Sozialdienst als SIL, sofern sie Fr. 20.-- übersteigen.

Für den Verkauf wird eine Frist von maximal 2 Monaten gesetzt. Befolgt die Klientel diese Weisung nicht, bestimmt der Sozialdienst das weitere Vorgehen (z.B. Kürzung, Einstellung). Wird die Weisung befolgt und das Motorfahrzeug verkauft, wird der Verkaufserlös, soweit er unter Anrechnung allfällig weiterer Vermögenswerte den Vermögensfreibetrag übersteigt, der Klientel als Einnahme angerechnet.

## **4. Motorfahrzeug als Kostenfaktor**

Führt der Betrieb und Unterhalt eines nicht benötigten privaten Motorfahrzeuges zu finanziellen Nachteilen für im selben Haushalt lebende Familienangehörige oder dazu, dass sich die bedürftige Person verschuldet, so ist diese anzuweisen, die Nummernschilder zu hinterlegen. Im Widerhandlungsfall ist die fehlbare Person zu sanktionieren. Gegebenenfalls kann die Abgabe der Nummernschilder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung mittels Ersatzvornahme (d.h. die Polizei wird damit beauftragt, die Nummernschilder einzuziehen) durchgesetzt werden.

Als weitere Massnahme in Fällen von andauernder Unterhaltsvernachlässigung besteht schlussendlich auch noch die Möglichkeit der Einleitung eines Eheschutzverfahrens

(durch die Ehefrau, den Ehemann) oder von Kinderschutzmassnahmen (Gefährdungsmeldung durch Sozialarbeitende).

## **5. Motorfahrzeuge mit Leasingverträgen**

Bei Vorliegen eines Leasingvertrages wird die unterstützte Person angewiesen, mit dem Verein Schuldenberatung Kontakt aufzunehmen. Jeder Leasingvertrag muss einzeln auf seine Gültigkeit hin geprüft werden. Ein möglicher Ausstieg wird mit dem der Schuldenberatung besprochen. Es gilt der Grundsatz, dass während einer laufenden Unterstützung die Aufrechterhaltung eines Leasingvertrages unrealistisch ist und die oben genannten Grundsätze gelten.

---

## **6. Weiterführende Stichwörter:**

- Einstellung / Nichteintreten
  - Kürzung
  - Vermögen
- 

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 17. August 2022.  
Inkraftsetzung per 1. Oktober 2022 (Ersetzt die Version vom 1. Dezember 2020)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin